



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.818/2/V
vom 6. August 2018

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Prüfungen und die
Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes‘

Am 29. Juni 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen* bis zum 16. August 2018 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 6. August 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jacques JAUMOTTE, Präsident des Staatsrates, Martine BAGUET, Kammerpräsident, Wanda VOGEL, Staatsrat, Marianne DONY, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. August 2018 abgegeben.

*

* Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 7 § 7 Nr. 6 und 8 § 3 Nr. 4 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘.

Absatz 1 ist deshalb zu ergänzen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

Der Erlassentwurf regelt eine in Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 16 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ („berufliche Umschulung und Fortbildung“) erwähnte Angelegenheit¹.

Gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Sonderdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014 ‚relatif aux compétences de la Communauté française dont l’exercice est transféré à la Région wallonne et à la Commission communautaire française‘ üben die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission die Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft in den Angelegenheiten der in Artikel 4 Nr. 16 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten beruflichen Umschulung und Fortbildung aus.

Unter der Nr. 8 sind daher die Buchstaben a) und b) durch die Ersetzung der Wörter „das berufliche Ausbildungszentrum einer anderen Region Belgiens“ und „das durch eine andere Region Belgiens anerkannte berufliche Ausbildungszentrum“ durch die Wörter „das durch eine andere Gemeinschaft bzw. Region organisierte oder anerkannte berufliche Ausbildungszentrum“ zusammenzufügen.

¹ Siehe das Gutachten Nr. 21.217/8 vom 7. Oktober 1991 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 1991-1992, Nr. 46/1, S. 13).

Artikel 2

1. Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass in Paragraph 1 Absatz 6 die Wörter „der in Artikel 10 und 26 festgelegten Aufgaben“ durch die Wörter „seiner Aufgaben“ ersetzt werden.

2. Unter Berücksichtigung der durch das Institut in seinem Gutachten formulierten Bemerkung sind in Paragraph 2 die Wörter „105 Arbeitstage“ durch die Wörter „10 Arbeitstage“ zu ersetzen.

3. Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass in Paragraph 3 Nr. 1 die Wörter „des ersten und des zweiten Lehrjahres“ und die Wörter „des ersten Betriebsleiterausbildungsjahres“ jeweils durch die Wörter „des Lehrjahres“ (in den Buchstaben a) und b)) bzw. die Wörter „des Betriebsleiterausbildungsjahres“ (in den Buchstaben c) und d)) ersetzt werden.

Zudem hat sich die beauftragte Beamtin damit einverstanden erklärt, dass derselbe Paragraph ergänzt wird, um das Datum des Klassenratszusammentritts zur Bewertung der Schnellkurse in Betriebslehre festzulegen (Kapitel 4 des Entwurfs).

Artikel 5, 9, 18 und 26

Im Gegensatz zu der Bewertung in der ersten Prüfungssitzung

– besteht in der zweiten Prüfungssitzung die Jahresendbewertung der Allgemeinkenntnisse, der fachtheoretischen Kenntnisse und der integrierten Kenntnisse ausschließlich aus den in dieser Prüfungssitzung erzielten Resultate (Artikel 5 § 2 Absatz 2 und Artikel 18 § 2 Absatz 2 des Entwurfs);

– besteht der Kandidat die Jahresendbewertung in der zweiten Prüfungssitzung nur, wenn er in jeder in zweiter Prüfungssitzung abgelegten Prüfung mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhält (Artikel 9 § 1 Absatz 2 und Artikel 26 § 2 Absatz 2 des Entwurfs).

Demzufolge sind die Bedingungen des Bestehens in der ersten Prüfungssitzung und in der zweiten Prüfungssitzung grundsätzlich verschieden². Einerseits besteht die Jahresendbewertung in der zweiten Prüfungssitzung nämlich keineswegs aus der alltäglichen Bewertung während des Ausbildungsjahres (Artikel 5 § 2 Absatz 1 und Artikel 18 § 2 Absatz 1 des Entwurfs) und andererseits setzen die Bewertungskriterien in der ersten Prüfungssitzung nicht voraus, dass der Kandidat für jede Prüfung die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhält (Artikel 9 § 1 Absatz 1 und Artikel 26 § 1 Absatz 1 des Entwurfs).

² Wie aus den Artikeln 7 § 1 Absatz 3 Nr. 2 und 21 § 1 Absatz 3 Nr. 2 des Entwurfs hervorgeht, wird die zweite Prüfungssitzung insbesondere für die Kandidaten organisiert, die in der ersten Prüfungssitzung an einem Prüfungstermin und an einem Nachschreibetermin begründet abwesend waren.

Die Verfassungsregeln der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit das Unterscheidungskriterium auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruht. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der betreffenden Rechtsnorm zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz wird verletzt, wenn feststeht, dass es kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel gibt.

Somit muss der Verfasser des Entwurfs diesbezüglich eine stichhaltige Rechtfertigung im Hinblick auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung geben können.

Artikel 13

Laut Absatz 3 Nr. 2 enthalten die Zeugnisse die begründeten Entscheidungen des Klassenrates zur Versetzung in die höhere Klasse.

Das Wort „begründeten“ ist auszulassen:

– einerseits, weil es in Bezug auf Entscheidungen zur Nicht-Versetzung in die höhere Klasse unnötig an eine Verpflichtung erinnert, die bereits aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 ‚über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte‘ hervorgeht;

– andererseits, weil es vermuten lassen könnte, dass der Verfasser des Entwurfs andere in Anwendung von dem entworfenen Erlass erlassene Verwaltungsakte von der im Gesetz vom 29. Juli 1991 verankerten ausdrücklichen Begründungspflicht befreien will, obwohl er dazu nicht zuständig ist.

Artikel 17

In Absatz 2 wäre es besser, den zweiten Satz auszulassen.

Aus Artikel 32 § 4 des Entwurfs geht nämlich bereits hervor, dass die externen Prüfungsteilnehmer, die eine Bestätigung ihrer beruflichen Kompetenzen durch eine Prüfungskommission beantragen, kein Gesellenzeugnis, sondern eine Kompetenzbescheinigung erhalten.

Artikel 19

1. In Absatz 1 sind die Wörter „die in Artikel 22 §1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) angeführten externen Fachpersonen“ durch die Wörter „der in Artikel 22 Nr. 2 angeführte Fachlehrer, bzw. die in Artikel 22 Nr. 2 angeführte(n) externe(n) Fachperson(en)“ zu ersetzen.

2. In Absatz 2 sind die Wörter „Artikel 22 §1 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Artikel 23 § 1 Absatz 1“ zu ersetzen.

Artikel 24

In Absatz 2 Nr. 4 sind die Wörter „Artikel 22 §1 Absatz 3“ durch die Wörter „Artikel 23 § 1 Absatz 3“ zu ersetzen.

Artikel 27

In den Paragraphen 1 und 2 sind die Wörter „Artikel 26 §1 Absatz 1“ jeweils durch die Wörter „Artikel 26 § 1“ zu ersetzen.

In Paragraph 2 wäre es besser, die Wörter „Artikel 20“ durch die Wörter „Artikel 20 § 2“ zu ersetzen.

Artikel 29

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass in Paragraph 1 Absätze 1 und 2 die Wörter „die Mitteilung der Gesamtergebnisse“ durch die Wörter „die Mitteilung der Gesamtergebnisse an das Institut“ ersetzt werden.

Artikel 30

In Absatz 3 ist auf Artikel 29 und nicht auf Artikel 28 zu verweisen.

Artikel 31 und 42

In Absatz 3 sind die Wörter „Datum des Poststempels“ jeweils durch die Wörter „Datum des Zeit- oder Poststempels“ zu ersetzen (siehe die Artikel 14 und 56 des Entwurfs).

Artikel 32

In Paragraph 4 sind die Wörter „Artikel 26 §1 Absatz 1“ durch die Wörter „Artikel 26 § 1“ zu ersetzen.

Artikel 34, 45 und 53

Es wird auf die Bemerkung zu den Artikeln 5, 9, 18 und 26 des Entwurfs hingewiesen³.

Artikel 44

Unter Nr. 1 sind die Wörter „Artikel 46“ durch die Wörter „Artikel 47“ zu ersetzen.

Artikel 46

In Absatz 1 sind die Wörter „Artikel 51“ durch die Wörter „Artikel 50“ zu ersetzen.

Artikel 51

In Absatz 2 Nr. 4 sind die Wörter „Artikel 50 §1 Absatz 1“ durch die Wörter „Artikel 50 § 1 Absatz 3“ zu ersetzen.

Artikel 53

1. In Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 1 sind die Wörter „pro Fach“ durch die Wörter „pro Unterrichtsbereich oder pro Fach“ zu ersetzen.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für den einleitenden Satz von Paragraph 2 und für Paragraph 3 Absatz 2.

2. Absatz 2 desselben Paragraphen stünde besser in Artikel 44 des Entwurfs (siehe die Artikel 4 Absatz 3 und 17 Absatz 5 des Entwurfs).

³ Im Gegensatz zu den Artikeln 9, 26 und 53 des Entwurfs bestimmt Artikel 38 Absatz 3 des Entwurfs, dass das Ergebnis der ersten Prüfungssitzung durch das der zweiten Prüfungssitzung im jeweiligen [Unterrichtsbereich oder] Fach ersetzt wird, um das Gesamtergebnis zu ermitteln.

Artikel 55

Die Gesetzgebungsabteilung fragt sich, ob der Verfasser des Entwurfs tatsächlich beabsichtigt, in Absatz 4 der entworfenen Bestimmung auf „Kalendertage“ und nicht auf „Arbeitstage“, wie es u.a. im nachstehenden Absatz der Fall ist, zu verweisen.

Artikel 59

1. In Paragraph 4 wäre es besser zu präzisieren, dass in Analogie zu den Artikeln 7 § 2 Absatz 2, 21 § 3 Absatz 2, 36 § 2 Absatz 2, und 48 § 3 Absatz 2 des Entwurfs das zuständige Zentrum die Nachschreibetermine festlegt.

2. In Absatz 2 Nr. 1 desselben Paragraphen sind die Wörter „Artikel 58“ durch die Wörter „Artikel 60“ zu ersetzen.

Artikel 62

Die Gesetzgebungsabteilung stellt sich die Frage, wie die in Artikel 62 erwähnte Frist von „30 Arbeitstagen“ mit der in Artikel 59 § 4 Absatz 3 am „25. September“ festgelegten Frist kombiniert werden kann.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT DES STAATSRATES

Béatrice DRAPIER

Jacques JAUMOTTE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY